Waffenführen

WaffG § 12

- * Nicht schussbereit
- * Nicht zugriffsbereit
- ⇒ Nur zum Transport

Durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte

Für einen von seinem Bedürfnis umfassen Zweck oder im Zusammenhang damit

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 b

Durch eine volljährige Person (auch ohne WBK)

Zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit

(hier ist der sog. "Inselverkehr" des § 35 Abs. 4 Nr. 2c WaffG a.F. gemeint. Also Beförderung von einem Berechtigten zu einem Berechtigten in einem verschlossenen Behältnis).

§ 12 Abs. 3 Nr..2

Durch Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung

wenn und solange der Besitz nur nach den Weisungen des Berechtigten ausgeübt werden darf

§ 12 Abs. 3 Nr. 3 b

Durch Beauftragten einer schießsportlichen Vereinigung

wenn und solange der Besitz nur nach den Weisungen des Berechtigten ausgeübt werden darf.

§ 12 Abs. 1 Nr. 3 b

Manuel Bender RSB 2014